



Stand öffentliche Auflage



Revision Schutzverordnung (SV) Weesen Teil Landschaft

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen aus der
öffentlichen Mitwirkung

Luzern, 02.12.2025



Impressum

Verfasser: Geni Widrig

Auftraggeber: Gemeinde Weesen
Hauptstrasse 15
8872 Weesen

Auftragnehmerin: suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft
Theaterstrasse 15
6003 Luzern
www.suisseplan.ch

Datei: S:\LU-Projekte\28 SG\58 Weesen\13 Revision SV Landschaft\13
Nutzungsplan\20 Mitwirkung
Bevölkerung\Planungsbericht\Planungsbericht_SV Weesen.docx

Änderungsverzeichnis

Datum	Projektstand
02.12.2025	Öffentliche Auflage

Rückmeldungen zum Schutzverordnungsreglement

ID	Antrag/Bemerkung/Begründung	Reaktion
Art. 4 Rechtswirkung/Umgebungsschutz		
157928	<p>Antrag/Bemerkung Art. 4 Abs. 2 soll wie folgt ergänzt werden: "In der unmittelbaren Umgebung der von diesem Schutzverordnungs-element erfassten Schutzobjekte sind alle Massnahmen und Aktivitäten, welche diese spürbar beeinträchtigen, untersagt."</p> <p>Begründung Wenn kein Verhältnismässigkeits- oder Qualitätsbegriff wie "spürbar" oder "massgeblich" eingefügt wird, sind auch völlig unbedeutende Auswirkungen wie Schattenwurf im Winter oder dergleichen Einsprache- und Verhinderungsgrund.</p>	<p>Da der Begriff «spürbar» einer subjektiven Beurteilung unterliegt, erscheint es angezeigt, den Textbaustein «alle» zu streichen. Die vorgeschlagene Formulierung wahrt den Schutzzweck der Bestimmung, ohne eine absolute Verbotswirkung («alle Massnahmen und Aktivitäten») zu statuieren, die in der Vollzugspraxis zu Auslegungsschwierigkeiten führen könnte.</p> <p>Der Art. 4 Abs. 2 wird angepasst zu «In der unmittelbaren Umgebung der von diesem Schutzverordnungsreglement erfassten Schutzobjekte sind Massnahmen und Aktivitäten, welche diese beeinträchtigen, untersagt».</p>
Art. 5 Naturschutzgebiet/Biotop		
161824	<p>Antrag/Bemerkung Art. 5 Abs. 2: Hundeleinenzwang. Anpassung der Formulierung: In und entlang den Naturschutzgebieten...</p> <p>Begründung Diese Umsetzung ist entlang der Schutzobjekte auf die angrenzenden Strassen und Wege auszudehnen. Sonst sinnlos oder nicht kontrollierbar.</p>	<p>Fachlich wenig zielführend: Die Leinenpflicht schützt Tiere und Pflanzen innerhalb der Schutzgebiete. Eine pauschale Ausdehnung auf angrenzende Strassen/Wege ist rechtlich und praktisch schwer umsetzbar, da geographisch nicht abgrenzbar. Sinnvoller: gezielte Beschilderung an Zugängen oder an besonders sensiblen Bereichen.</p> <p>Die Ergänzung in Art. 5 Abs. 2 wird abgelehnt.</p>
Art. 6 Übergangsbereich (Pufferzone)		
160531	<p>Antrag/Bemerkung Art. 6 Abs. 2 c) Das Beweiden mit Schafen im Herbst muss möglich sein.</p> <p>Begründung Mit der Beweidung von Schafen wird der Verbuschung entgegengewirkt. Schafe können für die Artenvielfalt nützlich sein, indem sie konkurrenzschwächere Gräser fördern und in Hanglagen den Boden weniger stark beeinträchtigen als Rinder. Auch Pro Natura setzt in ihren Schutzgebieten Schafe ein.</p>	<p>Gemäss Artikel 6c) ist lediglich das intensive Beweiden mit Schafen untersagt. Eine extensive Beweidung mit Schafen ist im Übergangsbereich (Pufferzonen) erlaubt.</p> <p>Der Art. 6 Abs. 2c) wird in der aktuellen Formulierung belassen.</p>

ID	Antrag/Bemerkung/Begründung	Reaktion
Art. 7 Bewirtschaftung		
160532	<p>Antrag/Bemerkung Art. 7 Abs. 2: Das Beweiden mit Schafen im Herbst muss möglich sein.</p> <p>Begründung Mit der Beweidung von Schafen wird der Verbuschung entgegengewirkt. Schafe können für die Artenvielfalt nützlich sein, indem sie konkurrenzschwächere Gräser fördern und in Hanglagen den Boden weniger stark beeinträchtigen als Rinder. Auch Pro Natura setzt in ihren Schutzgebieten gelegentlich Schafe ein.</p>	<p>Eine schonende Herbstweide ab 1. September mit Schafen ist gemäss Art. 7 Abs. 2 gestattet.</p> <p>Der Art. 7 Abs. 2) wird in der aktuellen Formulierung belassen.</p>
Art. 8 Hecke, Feld- und Ufergehölz		
157929	<p>Antrag/Bemerkung Art. 8 Abs. 3 soll wie folgt ergänzt werden: "Abgehende HFUG sind durch Neuanpflanzungen von gleichen oder gleichwertigen einheimischen und ortstypischen Gehölzarten zu ersetzen, <u>wobei wo nötig und sinnvoll der Artenreichtum vergrössert wird.</u>"</p> <p>Begründung Reiner Ersatz von artenarmen Hecken macht wenig Sinn, wenn die Biodiversität gefördert werden will.</p>	<p>Eine Ersatzpflanzung soll sicherstellen, dass abgehende HFUG durch gleichwertige, einheimische und ortstypische Gehölzarten ersetzt werden. Damit ist gewährleistet, dass diese ökologisch wertvoll und dem ursprünglichen Bestand gleichwertig sind.</p> <p>Eine artenreiche Hecke darf folglich nicht durch eine einseitige, etwa reine Haselhecke, ersetzt werden.</p> <p>Der zusätzliche Satzteil («wobei wo nötig und sinnvoll der Artenreichtum vergrössert wird») ist daher unverhältnismässig, würde zu Auslegungsschwierigkeiten im Vollzug führen und wird somit nicht aufgenommen.</p>
156916	<p>Antrag/Bemerkung Es ist sicherzustellen, dass das Ufergehölz keine grossen Bäume zulässt. Wie im Vorgängerreglement festgehalten soll es sich um Niedergehölz bzw. Niederhecken handeln.</p> <p>Begründung Bei den Bereichen Flibach HFUG100.1 & HFUG007 wird das bestehende Reglement aktuell nicht vollständig umgesetzt und es sind aktuell auch Bäume gepflanzt, welche zu grossen Bäumen werden. Dies ist zu korrigieren und Reglements-konform anzupassen. HFUG100.1 & HFUG007 (Flibach) soll kein Wald entstehen, sondern es ist sicherzustellen, dass die Bepflanzungen nicht zu hoch werden.</p>	<p>Die Hecke HFUG007 ist im Reglement als Niederhecke bezeichnet. Die Hecke HFUG100.1 als Ufergehölz. Gemäss Art. 8 Abs. 2 sind periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen erlaubt und sogar erwünscht. Somit ist gewährleistet, dass zu gross wachsende Pflanzenarten zurückgeschnitten werden können.</p> <p>Die Ufergehölze werden in der Schutzverordnung belassen.</p>

ID	Antrag/Bemerkung/Begründung	Reaktion
160268	<p>Antrag/Bemerkung Kein Schutz der Hecke HFUG007</p> <p>Begründung Wir haben in den nächsten Jahren die Absicht, das Nebengebäude (Hirschengutstrasse 33) entweder zu sanieren oder neu zu bauen. Dazu haben wir bereits mit den angrenzenden Nachbarn (Hans Fäh und dem Wohnheim St. Josef) Gespräche gehabt bezüglich Näherbaurecht. Auch haben wir bereits Pläne mit einem Architekten ausgearbeitet. Es ist deshalb sehr relevant für uns, was es für einen Neubau bedeuten würden, wenn diese Hecke geschützt würde. Sollte das zu weiteren Einschränkungen führen, dann können wir diese ausfolgendem Grund nicht akzeptieren: Obwohl wir viel Bauland haben, sind wir auf unserem Grundstück jetzt schon extrem eingeschränkt wegen dem Waldabstand. Wohlgermerkt ein „Wäldchen“ mit ca. 15 Bäumen, das für den Bau des Geschiebesammlers gerodet worden wäre. Wir haben interveniert und zu einem Landabtausch mit der Gemeinde zugestimmt, wo wir Bauland von uns Richtung Bach im Austausch für das Wäldchen zustimmten, das jetzt uns gehört. Obwohl die Bäume gefällt worden wären ohne unsere Intervention, ist der Status als „Wald“ geblieben. Diese Klassifizierung macht eine Nutzung für weiteren Wohnraum unmöglich. Wir hätten Ausbaureserven für mehrere Hundert Quadratmeter Wohnfläche auf bestehendem eingezontem Bauland, können diese aber wegen dem Waldabstand nicht realisieren. Wir lieben die Natur und haben unseren gesamten Garten über die letzten 20 Jahre gemäss permakulturellen Kriterien gestaltet. Wir haben auf unserem Grundstück eine grosse Anzahl Bäume und Hecken (alte Sorten) gepflanzt und seither gepflegt. Wir leben Biodiversität auf unserem Grundstück. Deshalb macht es für uns kein Sinn genau hier eine Hecke (die der Bauer zwischendurch auch wieder ganz runterschneidet wegen dem Schattenwurf) zu schützen und damit allenfalls noch die letzte Möglichkeit etwas Wohnfläche zu schaffen zu verhindern. Eigentlich ist es auch falsch die paar Bäume als Wald zu klassifizieren (der beim Bau des Geschiebesammlers geopfert worden wäre), denn es blockiert die Möglichkeit neuen Wohnraum für Weesen auf bestehendem Bauland zu schaffen.</p>	<p>Die Hecke ist bereits rechtskräftig geschützt und kann daher nicht ohne Ersatz gestrichen werden. Im Rahmen eines Baugesuchs muss die Hecke erneuert werden. Alternativ muss für einen gleichwertigen Ersatz gesorgt werden.</p> <p>Die Hecke HFUG007 wird in der Schutzverordnung belassen.</p>
157091	<p>Antrag/Bemerkung Antrag zur Nicht-Aufnahme der Hecke HFUG100.2 in den Schutzverordnungsplan</p> <p>Begründung Da wir in den nächsten 3 Jahren die Absicht haben, das Nebengebäude (Hirschengutstrasse 33) zu sanieren/erweitern wurden bereits Anfragen bei unserem Nachbarn Hans Fäh und dem Wohnheim St. Josef getroffen betreffend Näherbaurecht. Es ist deshalb sehr relevant für uns, ob diese Hecke geschützt wird oder nicht. Da wir bereits auf unserem Grundstück eine grosse Anzahl Bäume pflegen und Biodiversität leben, sind wir bereits sehr eingeschränkt mit der Einhaltung des Waldabstandes. Auch in Bezug auf das Thema verdichtetes Bauen wäre es uns dann möglich, neuen Wohnraum für Weesen zu schaffen.</p>	<p>Siehe Rückmeldung Antrag 160268</p>

ID	Antrag/Bemerkung/Begründung	Reaktion
160717	<p>Antrag/Bemerkung Art. 8 Abs. 3 Abgehende Hecken, Feld- und Ufergehölze sind können durch Neupflanzungen von gleichen oder gleichwertigen einheimischen und ortstypischen Gehölzarten zu ersetzen ersetzt werden</p> <p>Begründung Besonders im Gebiet der Höfe wachsen Gehölze wie Sträucher und Bäume sehr schnell. Deshalb bin ich der Meinung das eine zwingende Neupflanzung am gleichen Standort nicht nötig ist. Wenn ein Baum stirbt, liegt es in der Natur, dass wieder etwas Junges nachwächst.</p>	<p>Hecken und Gehölze erfüllen ökologische Funktionen (Struktur-, Arten-, Biotopschutz). Gemäss Art. 18. Abs. 1^{bis} und 1^{ter} des Natur- und Heimatschutzgesetzes sind Hecken, Feldgehölze und Ufergehölze besonders zu schützen und bei Beeinträchtigungen hat der Verursacher für Wiederherstellung oder für angemessenen Ersatz zu sorgen.</p> <p>Der Art. 8 Abs. 3 wird in der aktuellen Formulierung belassen.</p>
Art. 14 Lebensraum Gewässer		
157931	<p>Antrag/Bemerkung Art. 14 Abs. 2: Dieser Artikel ist grundsätzlich zu überdenken und neu zu verfassen, damit niemand auf die Idee kommen kann, das Naherholungsgebiet Flyhorn für die Weesner/innen resp. die Grillstelle, die Badeplattform, das Anlanden oder den Badestrand beschneiden zu wollen. Art. 14 Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen: "Massnahmen jeglicher Art, die zu <u>spürbaren</u> Störungen oder <u>massgeblichen</u> Beeinträchtigungen dieser Gebiete"</p> <p>Begründung Wenn kein Verhältnismässigkeits- oder Qualitätsbegriff eingefügt wird, sind auch unbedeutende Auswirkungen wie Schattenwurf im Winter oder dergleichen Einsprachegrund.</p>	<p>Da die Begriffe «spürbar» und «massgeblich» einer subjektiven Beurteilung unterliegen, erscheint es angezeigt, den Textbaustein «jeglicher Art» zu streichen. Die vorgeschlagene Formulierung wahrt den Schutzzweck der Bestimmung, ohne eine absolute Verbotswirkung («Massnahmen jeglicher Art») zu statuieren, die in der Vollzugspraxis zu Auslegungsschwierigkeiten führen könnte.</p> <p>Der Art. 14 Abs. 2 wird angepasst zu «Massnahmen, die zu Störungen oder Beeinträchtigungen dieser Gebiete...».</p>
Art. 16 Bewilligungspflicht		
157932	<p>Antrag/Bemerkung Art. 16 Abs. 1 lit. b) ist wie folgt zu ergänzen: "Vorbehalten sind Massnahmen jeglicher Art, die zu einer Verbesserung und Anreicherung der Artenvielfalt und Strukturen beiträgt."</p> <p>Begründung Die Bewilligungspflicht soll nicht für Verbesserungen und Anreicherungen gelten, weil sonst die Motivation sinkt, solche vorzunehmen. Oder mit anderen Worten: da will jemand etwas Gutes tun und er muss von Pontius zu Pilatus gehen und noch Gebühren bezahlen, um die Schutzobjekte zu schützen oder zu verbessern. Das ist kontraproduktiv. Die Lösung kann das Meldeverfahren sein.</p>	<p>Die vorgeschlagene Ergänzung, wonach Vorbehalte für Massnahmen gelten sollen, die der Verbesserung oder Anreicherung der Artenvielfalt und Strukturen dienen, wird als nicht gerechtfertigt erachtet. Der bestehende Absatz, der die Beseitigung natur- und kulturlandschaftlicher sowie siedlungsgestalterischer Besonderheiten bzw. über Pflegemassnahmen hinausgehende Veränderungen an den bezeichneten Schutzobjekten regelt, stellt eine klare, sachgerechte Abgrenzung dar. Entfällt die Bewilligungspflicht, fehlt die Qualitätskontrolle durch die Vollzugsbehörde, und die Einschätzung der Massnahmen erfolgt subjektiv im Meldeverfahren.</p> <p>Der Art. 16 Abs. 1 lit. b) wird in der aktuellen Formulierung belassen.</p>

ID	Antrag/Bemerkung/Begründung	Reaktion
Art. 20 Ersatzvornahme		
157933	<p>Antrag/Bemerkung Der Art. 20 soll ergänzt werden mit "auf deren Kosten".</p> <p>Begründung Im übergeordneten Gesetz sind die Ersatzvornahme und die Kostentragung geregelt. Ein Gesetz soll aber die wesentlichen Punkte erhalten, die das Verständnis und die Durchsetzung erleichtern. Ohne die Ergänzung könnte jemand auf die Idee kommen, den Unterhaltspflichten nicht nachzukommen, weil ja dann die Gemeinde vorbeikommt und ersatzweise arbeitet.</p>	<p>Die Ergänzung des Artikels mit «auf deren Kosten» wird befürwortet und wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Art. 20 wird angepasst zu «...die notwendigen Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümerschaften anzuordnen.»</p>
Verzeichnis Naturschutzgebiet		
161815	<p>Antrag/Bemerkung NTA 29, 278, aus Schutzverordnung streichen.</p> <p>Begründung Neue Massnahme. Dieser Bereich ist mit Auflagen zum Weiden (1. Sept.) etc. nicht mehr bewirtschaftbar. Dieser Bereich bildet mit dem unteren Teil eine Einheit in der Bewirtschaftung. Wir haben angrenzend die Massnahme NTA03 bereits schon freiwillig vergrössert. Diese Massnahme NTA 29 ist zu entfernen.</p>	<p>Gemäss Biotopkartierung lokal handelt es sich um eine «Sehr artenreiche Fettwiese im Übergang zum Halbtrockenrasen an südostexponiertem, flachgründigem Hang mit Felsen».</p> <p>Gemäss Anhang der Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV) ist der Mitteleuropäischer Halbtrockenrasen aufgrund seiner Seltenheit und Artenvielfalt besonders schützenswert und muss daher in der Schutzverordnung ausgewiesen werden.</p> <p>Das Objekt NTA29 wird in die Schutzverordnung aufgenommen.</p>
161816	<p>Antrag/Bemerkung NTA03, Parz. 278, Erweiterung korrekt einzeichnen</p> <p>Begründung Diese Massnahme haben wir freiwillig vergrössert. Es ist in den Plänen aber zu Wiese und Wald noch nicht alles angepasst.</p>	<p>Das Naturschutzgebiet NTA03 wurde mit dem Perimeter der Biotopkartierung abgeglichen, an den aktuellen Basiswald und gemäss Feldaufnahmen vor Ort angepasst.</p>
161818	<p>Antrag/Bemerkung NTA28, Parz. 319, Linienführung bereinigen</p> <p>Begründung Neue Massnahme. Diese Massnahme ist im unteren Bereich in der Linienführung zu tief angesetzt. Die Linienführung ist zu bereinigen.</p>	<p>Das Naturschutzgebiet NTA28 wurde gemäss Perimeter der Biotopkartierung lokal übernommen. Das Objekt ist ebenfalls in den Landwirtschaftlichen Nutzungsflächen so hinterlegt.</p>

ID	Antrag/Bemerkung/Begründung	Reaktion
161821	<p>Antrag/Bemerkung NFA03, Parz. 319/356, Den Trogstandort/Tränkestelle nicht mehr zu erlauben, aller angrenzende Wald ist auszuzäunen und die Tiere vom Schutzobjekt fernzuhalten. Der beeinträchtigte und verschobene Grenzsaun zur Parzelle 319 ist wieder an Ort und Stelle anzubringen, die ordentliche/natürliche Funktion des Schutzobjektes inkl. nordöstl. Bereich ist wieder herzustellen.</p> <p>Begründung Auf der Parzelle 319 ist nichts zu bemängeln. Auf der Parz. 356 wäre das Schutz-Objekt bedeutend grösser, als dies bis jetzt bewirtschaftbar wird. Es gibt keine Landflächen mehr in diesem Bereich auf denen Weide-Gras wächst. Die Vergandung mit Adlerfarn und die Trittschäden des Rindviehs haben das Schutzobjekt massiv beeinträchtigt. Die letzten Jahre führten zu einer massiven Belastung im unteren Bereich auf der Parz. 319. Die Belastung auf die untere Parzelle 319 ist mittlerweile durch Stickstoffeintrag und Schlamm nicht mehr tragbar. Die geordnet angelegten korrigierenden Wasserläufe werden durch den intensiven Wuchs in der Krümel-Stabilität gestört. Die flachmoorige Feuchthfläche ist bereits Sumpf und teilweise zerstört und wird so zum Sulen-Sumpf für Hirsche. Der Trog-Standort Parz. 356 wird kaum und nur schlecht genutzt. Es gibt in diesem Bereich eine konzentrierte "Tränkestelle", mittlerweile ein Laufkorridor mit Ruhestelle und hoher Belastung auf das Schutzobjekt. Das Wasser sucht sich ständig einen anderen Weg. Auch im oberen nordöstlichen Teil (Teich). Das Befahren durch mein Schutzobjekt (ohne Fragen) wird nicht mehr toleriert. Die Erfahrung hat gezeigt, dass ohne mein Kenntnis meines Schutzobjektes und deren Wasserführungen, irgendwo gefahren wird und so die wasserführenden Stellen beeinträchtigt werden. Fahrverbot oder Auflagen in der Schutzverordnung oder dem GAöL-Vertrag.</p>	<p>Beim Naturschutzgebiet NFA03 handelt es sich um ein bereits rechtskräftig geschützter Feuchtstandort, welcher gemäss Schutzverordnung nicht beweidet werden darf. Gemäss Art. 5 Abs. 4 ist das Betreten oder Befahren der Naturschutzgebiete untersagt. Ausgenommen ist der Zugang für die Bewirtschaftung, welche in diesem Fall erst ab dem 1. September erfolgen kann. Die Bekämpfung von Problempflanzen kann entsprechend im GAöL-Vertrag geregelt werden.</p> <p>Die aktuelle Abgrenzung des Objektes NFA03 wird in der Schutzverordnung belassen.</p>
160534	<p>Antrag/Bemerkung Die Magerwiese (Naturschutzgebiet Trockenstandort), NTA15, ist nicht in die Schutzverordnung und im Schutzverordnungsreglement aufzunehmen.</p> <p>Begründung Die Wiese auf den Parzellen Nr. 233, 234, 235 und 236 wird seit einigen Jahren als extensiv genutzte Wiese bewirtschaftet. Der späte Schnittzeitpunkt 15.06. resp. 01.07. führte dazu, dass die Pflanzenvielfalt abgenommen hat. Die langen Gräser nehmen überhand und versamen, die einstige prächtige Blumenwiese nimmt von Jahr zu Jahr ab. Mit der Aufnahme in die Schutzverordnung wäre der Schnittzeitpunkt noch später und die Wiese würde dadurch artenärmer. Da die langen Grashalme sich noch mehr vermehren und die verschiedenen Blumen verdrängen. Auch wäre eine Beweidung mit den Schafen nicht mehr möglich, dies würde zu einer Verbuschung führen. Ein noch späterer Schnittzeitpunkt an diesem Südhang fördert zu gleich die Neophyten, da sie noch besser versamen und sich vermehren können.</p>	<p>Beim Naturschutzgebiet NTA15 handelt es sich um einen Mitteleuropäischer Halbtrockenrasen. Gemäss Anhang der Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV) ist dieser Lebensraum aufgrund seiner Seltenheit und Artenvielfalt besonders schützenswert und muss daher in der Schutzverordnung ausgewiesen werden.</p> <p>Wird die Fläche als Naturschutzgebiet aufgenommen kann der Schnittzeitpunkt und die Neophyten-Problematik entsprechend in einem GAöL-Vertrag geregelt werden.</p> <p>Das Objekt NTA15 wird in die Schutzverordnung aufgenommen.</p>

ID	Antrag/Bemerkung/Begründung	Reaktion
Verzeichnis Biotop		
161825	<p>Antrag/Bemerkung Ich besitze die Parzelle 535 in der vorderen Hundsitzen, die als Biotop ausgedehnt ist.</p> <p>Begründung Ich besitze die Parzelle 535 in der vorderen Hundsitzen, die als Biotop ausgedehnt ist. Den GAöL-Vertrag Nr. 1000030094 habe ich per Ende2024 gekündigt. Er wurde durch den Vertrag Nr. 1000095198 ersetzt. Dieser Verpflichtung der Heckenpflege komme ich gerne nach. Die Streue werde ich trotzdem mähen, aber aufschichten und nicht mehr abführen – weil es ohne Zufahrt zu aufwendig ist. Ich hoffe das ist so in Ordnung!</p>	<p>Sofern im GAöL-Vertrag ausdrücklich festgehalten ist, dass das Aufschichten von Streue zulässig ist, darf das anfallende Streumaterial auf der Fläche als Triste aufgeschichtet werden. Ist eine solche Regelung im Vertrag jedoch nicht vorgesehen oder ausgeschlossen, ist die Streue ordnungsgemäss von der Fläche zu entfernen und fachgerecht abzuführen.</p> <p>Das Objekt wird in die Schutzverordnung aufgenommen.</p>
Verzeichnis Hecke, Feld- und Ufergehölz		
160619	<p>Antrag/Bemerkung Grenzhecke HFUG028 soll entlang neuer Grenze gepflanzt werden.</p> <p>Begründung Im Zuge der geplanten Überbauung der Parzelle Nr. 225 hat mit Oliver Adler Grundeigentümer Parz. 224, ein Kauf von rund 66 m² vereinbart werden können, der bis zum Einreichen des Baugesuchs gegengezeichnet sein sollte. Die Fläche von rund 66 m² wird der Parzelle Fedi zugeschlagen werden, die sich aus der Aufteilung der Parzelle Nr. 225 ergeben wird. Damit wird die Bebauung der Parzelle Nr. 225 erleichtert, der Raum besser genutzt und eine aus heutiger Sicht unerklärliche Grenzziehung bereinigt. Die bestehende Grenzhecke soll im Rahmen der Projektrealisierung an die neue Grenze verschoben werden.</p>	<p>Die Hecke ist im Schutzverordnungsplan neu einzuzeichnen, sodass deren Verlauf und Ausdehnung korrekt wiedergegeben werden. Die angegebene Länge der Hecke ist zu überprüfen und anzupassen. Sie muss entweder der rechtskräftig festgelegten Länge entsprechen oder im Rahmen der Qualitätsstufe II bestätigt werden.</p>
161817	<p>Antrag/Bemerkung HFUG094, Parz. 278 auf Parz. 734 belassen.</p> <p>Begründung Diese Hecke ist in der aktuellen Schutzverordnung der Parz. 734 gehörend. Dies soll so bleiben und nicht auf den Untereichholz übertragen werden. Aktuell wurde mit dem Forst die Wald/Wiesen Grenzen auf der Parz. 278 amtlich bereinigt. Eine Hecke ist nicht vorgesehen. Es ist aktuell zusammen mit der Planung Hausbau im Untereichholzberg Parz. 278 die Strom- und Wasserversorgung geplant. An diesem Standort (möglichst hoch oben (Wasserdruck) an meiner Parzelle 278 ist die Leitungsführung und ein Wasserreservoir geplant. Die Schutzmassnahme auf dem Untereichholz Parz. 278 behindert den Leitungs- und Reservoirbau. Zudem hat der Wanderweg in diesem Bereich eine falsche Weg-Führung. Eine Umsetzung auf der Parz. 734 darf die Baubewilligung ebenfalls nicht behindern oder verzögern.</p>	<p>In der aktuellen SV ist die Hecke auf der Grenze eingezeichnet und bis 2014/15 ist sie gemäss Luftbild noch vorhanden. Die Hecke ist bereits rechtskräftig geschützt und kann daher nicht ohne Ersatz gestrichen werden. Im Rahmen eines Baugesuchs muss die Hecke erneuert bzw. ersetzt werden. Die Wegführung des Wanderwegs ist nicht Bestandteil von der vorliegenden Revision der Schutzverordnung. Die Hecke HFUG094 wird in der Schutzverordnung belassen.</p>


ID	Antrag/Bemerkung/Begründung	Reaktion
161822	<p>Antrag/Bemerkung HFUG031, Landig Hecke, Parz. 273, Verkürzung der Hecke aufgrund Einfahrt.</p> <p>Begründung Diese Massnahme soll wegen der Einfahrt, in den Laufmetern verkürzt werden. Von den jetzigen ca. 70 m auf max. 50 m.</p>	<p>Die Verkürzung der Hecke um 20 m für eine Einfahrt ist nicht verhältnismässig. Die Hecke ist gemäss NHG zu schützen. Minimale Kürzungen oder Pflege von Verbuschung zum Freihalten der Einfahrt können abgeklärt werden.</p> <p>Die Hecke ist in der aktuellen Ausdehnung in der Schutzverordnung aufzunehmen. Im Falle einer späteren Verkürzung der Hecke aufgrund der Einfahrt, ist eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.</p>
160535	<p>Antrag/Bemerkung</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Bestockung der Hecke, HFUG052, war nie auf dem Grundstück Nr. 233; dies ist im Schutzverordnungsreglement und in der Schutzverordnung zu korrigieren. Der Verlauf der Hecke, HFUG089.1, HFUG089.2 und HFUG089.3 ist im Schutzverordnungsplan nicht korrekt eingezeichnet; dies ist ebenfalls zu korrigieren und den tatsächlichen Verhältnisse (linke und rechte Bachböschung) anzupassen. Die Hecke HFUG089.3 ist aus dem Schutzverordnungsplan und -reglement zu entfernen. <p>Begründung</p> <p>Zu Punkt 1: Am 6. April 2022 habe ich bereits Ignaz Gmür telefonisch mitgeteilt, dass auf der Parz. Nr. 233 keine Hecke entfernt wurde. Die Bestockung dieser Hecke HFUG052 befand sich ausschliesslich auf der Parz. Nr. 232 und 547.</p> <p>Zu Punkt 2: Auf der Parz. Nr. 815 wurde die Hecke/Ufergehölze, HFUG089.1, HFUG089.2 und HFUG089.3, ausschliesslich nur auf der linken Bachseite eingezeichnet. Es bestehen jedoch auch Ufergehölze teils Hecken auf der rechten Bachseite. Bei der eingezeichnete Ufergehölze/Hecken HFUG089.3 im nördlichen Bereich der Liegenschaft Nr. 636 steht ein Baum und keine Hecke. Die Hecke auf Parz. Nr. 635 und die Hecke/Ufergehölze auf Parz. Nr. 815, unterhalb der Brücke Moosstrasse beim Bachzusammenlauf des Geilingenbachs und Wismetbachs, wurden ebenfalls nicht in den Schutzverordnungsplan und -reglement aufgenommen. Deshalb ist auch unsere Föhre (HFUG089.3) nicht in die Schutzverordnung aufzunehmen.</p>	<p>1: Gemäss dem Luftbild von 1996 war das Schutzobjekt in der Lage versetzt vorhanden. Gemäss dem Kurzbeschrieb der rechtskräftigen Schutzverordnung handelt es sich um eine Hochhecke auf der Parzellengrenze. Auf dem Luftbild 1996 ist ersichtlich, dass die Hecke ebenfalls auf der Parzelle Nr. 233 vorhanden war. Daher wird die Parzelle Nr. 233 nicht gestrichen.</p> <p>2: Bei den Hecken HFUG089.1, HFUG089.2 und HFUG089.3 handelt es sich um Ersatzmassnahmen für nicht mehr vorhandene rechtskräftige Hecken. Der Verlauf dieser Hecken richtet sich nach dem Plan der Politischen Gemeinde Weesen vom 19.05.2023. Die Aufwertungen und Ersatzmassnahmen werden nur einseitig umgesetzt, da die Pflege und der Unterhalt dies erfordern. Die Hecke HFUG089.3 stellt eine geplante Ersatzpflanzung (siehe Planungsbericht) dar. Weiter ist die auf der Parzelle Nr. 635 vorhandene Thujahecke nicht in die Schutzverordnung aufgenommen, da ausschliesslich Hecken aus einheimischen Gehölzarten in die Schutzverordnung aufgenommen werden.</p>

ID	Antrag/Bemerkung/Begründung	Reaktion
160649	<p>Antrag/Bemerkung HFUG061, HFUG115: Aufgrund der Ausführungen bitte ich Sie, auf die beiden grünen Balken oben und unten auf der Liegenschaft 507 zu verzichten.</p> <p>Begründung HFUG061: Ich gehe davon aus, dass es sich dabei um das Wäldchen oberhalb unseres Hauses (Liegenschaft 297) handelt. Da darf davon ausgegangen werden, dass das Wäldchen (Feldgehölz, wie Sie es nennen) bestehen bleibt. Dieses Wäldchen schützt den steilen Hang vor Rutschungen und dient der Stabilität. Daher ist es für jedermann klar, dass das Wäldchen dort auch stehen bleiben muss. Warum es also noch geschützt werden soll, ist für mich nicht nachvollziehbar. HFUG115: Bei der von Ihnen oben und unten auf der Liegenschaft 507 neu eingezeichneten beiden "Niederhecken", handelt es sich um Maschendrahtzäune, die über die Jahre mit allerlei Pflanzenwuchs überdeckt und regelmässig zurückgeschnitten wurden. Sollte der Pflanzenwuchs entfernt werden müssen, wäre wohl ein neuer (Maschendraht)-Zaun zu erstellen. Der obere Maschendrahtzaun sollte m. E. stehen gelassen werden, da er auch schon mal grössere Steine daran hinderte, auf die Höfenstrasse oder die darunter liegenden Liegenschaften zu kullern oder zu donnern. Selbstverständlich kann auch der obere Pflanzenwuchs dem Maschendrahtzaun vom Pflanzenwuchs befreit werden. Andererseits verleiht der Pflanzenwuchs dem Maschendrahtzaun zusätzliche Stabilität. Daher ist dort das Belassen des Pflanzenwuchses wohl eher zu empfehlen. Die Höhe des Pflanzenwuchses ist aber wie bisher immer wieder auf die Höhe des Maschendrahtzauns zurückzuschneiden.</p>	<p>Dem Antrag wird stattgegeben. Die Hecken HFUG061 und HFUG115 werden gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 18. November 2025 nicht als neue Schutzobjekte aufgenommen.</p>
160727	<p>Antrag/Bemerkung Überprüfen, ob die Hecke HFUG077.1 und HFUG077.2 der Kategorie Hochhecke zugewiesen werden kann.</p> <p>Begründung Diese Hecken wurden seit eh und je im Abstand von 15 bis 20 Jahren gepflegt.</p>	<p>Die Hecken HFUG077.1 und HFUG077.2 sind gemäss kommunalem Inventar der schützenswerten Naturobjekte 2020 und rechtskräftiger Schutzverordnung als Niederhecken eingestuft. Die Pflegeintervalle sind für die Kategorisierung nicht ausschlaggebend. Die beiden Hecken werden in ihrer Einstufung belassen.</p>
Verzeichnis Einzelbaum, Baumgruppe, Gehölz		
161321	<p>Antrag/Bemerkung Kurfürstenpark Parzelle 60, 147, 832, 833</p> <p>Begründung Um die langfristige Sicherung des Kurfürstenparks zu garantieren, wurden in der Baubewilligung vom 22. August 2023 ein Parkpflegeplan und Parkpflgewerk Teil 2 festgelegt. Im neuen Schutzverordnungsreglement findet diesbezüglich keine Erwähnung statt. Dies müsste im Anhang entsprechend nachgeführt werden.</p>	<p>Die Schutzobjekte und die erforderlichen Pflegemassnahmen im Kurfürstenpark sind bereits durch die Schutzverordnung hinreichend definiert. Zusätzliche Instrumente wie Parkpflegeplan oder Parkpflgewerk Teil 2 sind für den Vollzug der Schutzverordnung bzw. den Erhalt der Schutzobjekte nicht erforderlich und werden deshalb nicht erwähnt.</p>

ID	Antrag/Bemerkung/Begründung	Reaktion
161322	<p>Antrag/Bemerkung Im Anhang "Einzelbaum, Baumgruppe, Gehölz" sind weitere Objekte neu aufzunehmen:</p> <p>Begründung Gebietsname Wüeri/Parzelle 168/Objektbeschreibung: Drei Einzelbäume, eine Silberpappel, ein Tulpenbaum, ein Kastanienbaum (die drei Bäume befinden sich in unmittelbarer Nähe der Schiffstation)</p>	<p>Die drei Bäume weisen keine besondere ökologische oder landschaftsprägende Bedeutung auf. Eine davon ist eine nicht einheimische Art, deren Beitrag zur lokalen Biodiversität als gering einzustufen ist. Von einer Aufnahme in die Schutzverordnung wird daher abgesehen.</p> <p>Die drei Einzelbäume werden nicht zusätzlich in die Schutzverordnung aufgenommen.</p>
157562	<p>Antrag/Bemerkung Die EBG 25, EBG 26 und EBG 27 sind nicht in das Inventar aufzunehmen.</p> <p>Begründung Die Aufnahme der Baumgruppen EBG 25, EBG 26 und EBG 27 in die Schutzverordnung Landschaft ist fachlich nicht begründbar und steht im Widerspruch zu den Zielen der Revision. Eine ausführliche Stellungnahme liegt bei. Die aufgeführten Miteigentümer haben sich dem Antrag angeschlossen.</p>	<p>Die Einzelbäume waren Auflagen im Rahmen der Baubewilligung und wurden als Ersatzmassnahmen für die entfernten rechtskräftig geschützten Hecken im Kurfürstenpark vorgeschlagen.</p>
Verzeichnis Baumreihe, Allee		
161323	<p>Antrag/Bemerkung Allee H7</p> <p>Begründung Die gesamte Allee H7 (Hotel Schwert - Kursschiffstation) existiert nicht mehr und ist im neuen Reglement auch nicht mehr aufgeführt. Für die sukzessiv entfernten Blauglockenbäume sind zwar einzelne Ersatzpflanzungen ausgeführt worden, diese sind aber nicht mehr unter Schutz gestellt. Als Ersatz dafür ist die Platanenallee auf Grundstück 169 neu unter Schutz zu stellen. Anmerkung, in den vergangenen Jahrzehnten sind an der gesamten Parkanlage am See diverse seltene Bäume entfernt worden, nicht aber ersetzt worden. In früheren Jahren (letztes Jahrhundert) haben sich einige Bürger und Bürgerinnen vehement für den Erhalt dieser Seepromenade eingesetzt. Diesen ist es zu verdanken, dass die vorhandenen Bäume unter Schutz gestellt werden, nur so ist hoffentlich gewährleistet, dass der Bestand langfristig erhalten bleibt.</p>	<p>Die Allee H7 (Hotel Schwert – Kursschiffstation) wurde aus der Schutzverordnung entfernt, da sie aus nicht einheimischen Baumarten (Blauglockenbäume, <i>Paulownia tomentosa</i>) bestand. Gemäss den geltenden Schutzkriterien werden Alleen mit überwiegend nicht einheimischen Gehölzen grundsätzlich nicht unter Schutz gestellt, da sie weder der einheimischen Biodiversität dienen noch den ökologischen Zielsetzungen der Schutzverordnung entsprechen.</p>
Verzeichnis Trockenmauer		
161324	<p>Antrag/Bemerkung Trockenmauer Mürtschenweg 5</p> <p>Begründung Als Parterrewohnungsbesitzer Mürtschenweg 3, fordere ich Sie auf mir die Abrissbewilligung der Trockensteinmauer Mürtschenweg 5 schriftlich zukommen zu lassen. Da die illegal erstellte Staumauer/ neue Betonstellriemen, die unterste Wohnung Mürtschenweg 5 bereits geflutet hat, und dabei immenser Schaden entstand, besteht da sofortiger Handlungsbedarf.</p>	<p>Bei der Trockenmauer TM07 handelt es sich um eine bereits rechtskräftig geschützte Mauer. Gemäss rechtskräftiger Schutzverordnung sind Trockenmauern in ihrer Substanz und längenmässigen Ausdehnung geschützt. Sanierungen sind nur zulässig, wenn dies in der typischen Trockenbauweise ohne Zugabe von Bindemitteln erfolgt. Die Trockenmauer ist somit wiederherzustellen. Die Wiederherstellung soll nach Inkrafttreten der Schutzverordnung angeordnet werden.</p> <p>Die Trockenmauer TM07 wird in der rechtskräftigen Ausdehnung in der Schutzverordnung belassen.</p>

ID	Antrag/Bemerkung/Begründung	Reaktion
Verzeichnis Landschaftsschutzgebiet		
160934	<p>Antrag/Bemerkung Wildtierkorridor</p> <p>Begründung Die Gemeinde Glarus Nord begrüsst die Priorisierung der möglichen Hochwasserschutzprojekte (Kap. 2.2.4.1), da Grossereignisse auch Auswirkungen auf Glarus Nord hätten. Ebenso nimmt der Gemeinderat die Gelegenheit wahr, um betr. die Schaffung und den Erhalt der räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft (Pkt. 7.1) auf die gemeinsamen Infrastrukturen (Autobahnausfahrt sowie Bahnhof) aufmerksam machen. Hierbei kann eine nutzbringende Entwicklung nur gemeinsam erreicht werden. Entsprechend sind die Lasten resp. der Nutzen gemeinsam zu tragen. Berührungspunkt zur Schutzverordnung Weesen besteht mit dem Wildtierkorridor GL-06 bzw. SG-27 Mollis/Biberlichopf von überregionaler Bedeutung gemäss BAFU. Die Verbindung zwischen der Gemeinde Glarus Nord und der Gemeinde Weesen ergibt sich mit dem Bau der Wildtierüberführung über die A3 beim Biberlichopf. Mit der Festsetzung des Wildtierkorridors in der vorliegenden Schutzverordnung der Gemeinde Weesen ist die Funktionalität des Wildtierkorridors planerisch gesichert.</p>	Bemerkung wird zur Kenntnis genommen.


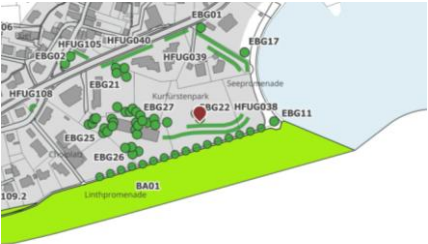
Rückmeldungen zum Schutzverordnungsplan

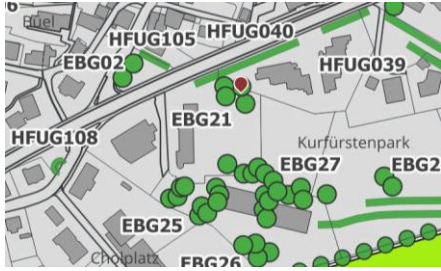

ID	Antrag/Bemerkung/Begründung	Reaktion
Karte/Pläne		
159535	<p>Antrag/Bemerkung Bitte um Klärung und Anpassung (HFUG052/H49/Geilingen) Eingezeichnete Hecke im Süden muss gekürzt werden</p> <p>Begründung Vergleicht man den neuen Schutzplan und die Orthofoto im Geoportal, würde im Süden im Bereich meines Grundstücks eine kleine Spitz der Hecke fehlen. Ich habe mal ältere Luftaufnahmen angeschaut und sehe keine Veränderung auf meinem Grundstück in den letzten Jahren. Ausserdem ist zu erwähnen, dass nie eine Hecke auf meinem Grundstück/Parzelle stand! (siehe Luftaufnahmen) Somit müsste die eingezeichnete Hecke im Süden etwas gekürzt werden entsprechend der vorhandenen Bepflanzung. Ich sehe bis 2004 keine Verkürzung der Hecke. Zwischen 2004 und 2001 hat es allerdings eine Verkürzung gegeben. Tendenziell dürfte der gefällte Baum auf der anderen Seite des Baches gestanden sein. Nach div. Nachforschungen ist am eingezeichneten Standort keine Hecke gefunden worden, sondern nur jene, welche jetzt geschützt werden soll.</p> <p>2004: Karten der Schweiz - Schweizerische Eidgenossenschaft - map.geo.admin.ch 2001: Karten der Schweiz - Schweizerische Eidgenossenschaft - map.geo.admin.ch 1995: Karten der Schweiz - Schweizerische Eidgenossenschaft - map.geo.admin.ch</p> <p>Ich bitte um ein Gespräch, damit wir das klären können.</p>	<p>Gemäss dem Luftbild von 1996 war das Schutzobjekt in der Lage versetzt vorhanden. Gemäss dem Kurzbeschrieb der rechtskräftigen Schutzverordnung handelt es sich um eine Hochhecke auf der Parzellengrenze. Auf dem Luftbild 1996 ist ersichtlich, dass die Hecke ebenfalls auf der Parzelle Nr. 547 vorhanden war.</p> <p>Die Hecke HFUG052 wird in aktueller Ausdehnung in der Schutzverordnung belassen.</p>
		

ID	Antrag/Bemerkung/Begründung	Reaktion
156915	<p>Antrag/Bemerkung Ich fordere die Gemeinde Weesen auf, die Wiederherstellung der Trockensteinmauer TM07 auf der gesamten ursprünglichen Länge verbindlich in die revidierte Schutzverordnung Landschaft aufzunehmen und die Umsetzung sicherzustellen. Die Mauer ist ein geschütztes Landschaftselement mit ökologischer und kultureller Bedeutung – und sie schützt unsere Liegenschaften vor weiteren Schäden.</p> <p>Begründung Ich, wohne Mürtschenweg 5 in Weesen, bin direkt von der baulichen Veränderung an der Trockensteinmauer TM07 betroffen. Die Mauer verläuft entlang der östlichen Grenze der Parzellen 704 (Mürtschenweg 3+5) und 220 (Fliguetweg West) und wurde ohne Bewilligung durch betonierte Stellriemen ersetzt. Diese Veränderung hat den natürlichen Wasserabfluss behindert und bei einem Unwetter zu einer Überflutung der Liegenschaft führte wo ich Wohne Als Alleinstehende Frau stellt diese Situation für mich eine erhebliche Belastung dar. Die ursprüngliche Trockensteinmauer hatte eine durchlässige Struktur, die das Wasser sicher ableitete. Die jetzige bauliche Situation gefährdet mein Zuhause und meine Sicherheit.</p> <p>2. Enttäuschung über die Untätigkeit der Gemeindeverwaltung Besonders enttäuschend ist für mich, dass die Gemeindeverwaltung Weesen trotz Kenntnis der Situation keine wirksamen Massnahmen ergriffen hat. Die Beeinträchtigung wurde bereits am 5. April 2022 offiziell festgestellt, und die Wiederherstellung bis spätestens 30. November 2022 verlangt. Dennoch blieb die Mauer bis heute unverändert. Die Tatsache, dass die Verantwortlichkeit der Eigentümer der Parzelle 220 klar war und dennoch keine Durchsetzung erfolgte, hat mein Vertrauen in die Behörden stark erschüttert. Ich habe mich als Bürgerin nicht ernst genommen gefühlt.</p>	<p>Bei der Trockenmauer TM07 handelt es sich um eine bereits rechtskräftig geschützte Mauer. Gemäss rechtskräftiger Schutzverordnung sind Trockenmauern in ihrer Substanz und längenmässigen Ausdehnung geschützt. Sanierungen sind nur zulässig, wenn dies in der typischen Trockenbauweise ohne Zugabe von Bindemitteln erfolgt. Die Trockenmauer ist somit wiederherzustellen. Die Wiederherstellung soll nach Inkrafttreten der Schutzverordnung angeordnet werden.</p> <p>Die Trockenmauer TM07 wird in der rechtskräftigen Ausdehnung in der Schutzverordnung belassen.</p>
158618	<p>Antrag/Bemerkung Wiederherstellung der entfernten Trockenmauer auf Parzelle 220 (Fliguetstrasse West), angrenzend an Parzelle 704 Mürtschenweg 3+5)</p> <p>Begründung Diese Trockenmauer wurde widerrechtlich ohne Baugenehmigung und auch ohne unser Wissen entfernt und durch massive Betonstellwände ersetzt. Beim Hochwasser, verursacht durch den Sagibach, gab es durch diese Mauer einen erheblichen Rückstau des Wassers und dadurch massive Schäden in der Gartenwohnung Mürtschenweg 5.</p>	<p>Bei der Trockenmauer TM07 handelt es sich um eine bereits rechtskräftig geschützte Mauer. Gemäss rechtskräftiger Schutzverordnung sind Trockenmauern in ihrer Substanz und längenmässigen Ausdehnung geschützt. Sanierungen sind nur zulässig, wenn dies in der typischen Trockenbauweise ohne Zugabe von Bindemitteln erfolgt.</p> <p>Die Trockenmauer TM07 wird in der rechtskräftigen Ausdehnung in der Schutzverordnung belassen. Die Wiederherstellung soll nach Inkrafttreten der Schutzverordnung angeordnet werden.</p>


ID	Antrag/Bemerkung/Begründung	Reaktion
160946	<p>Antrag/Bemerkung Aufklärung der Landwirte über mögliche Auswirkungen in der Bewirtschaftung</p> <p>Begründung Aus den vorliegenden Unterlagen ist mir als Landwirt momentan nicht bewusst, was diese Schutzverordnung für Auswirkungen auf die produzierende Landwirtschaft hat. Mich betreffend insbesondere beispielsweise NTA18 und EBG06 (wo Einzelbäume bereits dem natürlichen Lebenslauf folgend abgestorben sind, aber als Insektenrefugium verbleiben) oder was fast die gesamte Landwirtschaftszone betreffenden LR K und LS für uns bedeuten. Sollte die neue Schutzverordnung eine weitere Extensivierung der Weesner Landwirtschaft oder eine Verunmöglichung von Ersatz-/ Auffrischungsbauten von bestehenden Ställen und Gebäuden oder Strassen haben muss dieser neuen Verordnung klar widersprochen werden. Die masslose Verbauung und Ausdehnung des Dorfkerns nun alibimässig auf die Landwirtschaft abzuwälzen, entspricht nicht der Leistung, welche die Landwirtschaft für die Bevölkerung und die Natur vollbringt. Bereits jetzt wird ein grosser Teil (zumindest meiner Flächen, Fli, Undefahren, Hinterschluchen etc.) erst Ende Mai/ Anfang Juni geerntet und bietet so vielen Tier- und Pflanzenarten wertvollen Lebensraum, welcher in den letzten Jahrzehnten im Dorf verbaut wurde.</p>	<p>Beim Naturschutzgebiet NTA18 handelt es sich um einen Mitteleuropäischer Halbtrockenrasen im Übergang zu einer nährstoffarmen Talfettwiese. Gemäss Anhang der Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV) ist dieser Lebensraum aufgrund seiner Seltenheit und Artenvielfalt besonders schützenswert und muss daher in der Schutzverordnung ausgewiesen werden.</p> <p>Der Lebensraum Kerngebiet sowie die Landschaftsschutzzone sind bereits rechtskräftig geschützt. Im Rahmen der Revision wurden diese Perimeter lediglich mit dem aktuellen kantonalen Richtplan abgeglichen und an die amtliche Vermessung angepasst. Gemäss Schutzverordnungsreglement (Art. 13 Abs. 2) bleibt die heutige landwirtschaftliche Nutzung im Lebensraum Kerngebiet gewährleistet. Ebenfalls bleiben Ersatzbauten und Sanierungen bestehender Bauten und Anlagen möglich. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die gewachsene Bausubstanz zu wahren ist. Der Lebensraum Kerngebiet sowie das Landschaftsschutzgebiet liegen zudem vollständig im BLN-Gebiet.</p>
156876	<p>Antrag/Bemerkung ich beantrage, dass die Trockensteinmauer TM07 entlang der östlichen Grenze der Parzellen 704 (Mürtschenweg 3+5) und 220 (Fliguetweg West) vollständig und fachgerecht wiederhergestellt wird. Die Mauer wurde ohne Bewilligung durch betonierte Stellriemen ersetzt, um einen illegalen Parkplatz zu schaffen. Dies widerspricht dem Schutzstatus gemäss Schutzverordnung Landschaft.</p> <p>Die Gemeinde Weesen hat am 5. April 2022 die Beeinträchtigung festgestellt und die Wiederherstellung bis 30. November 2022 verlangt. Bis heute ist dies nicht erfolgt. Bei einem Unwetter kam es dadurch zu einer Überflutung unserer Liegenschaft am Mürtschenweg 3, da die Stellriemen den Wasserabfluss behinderten.</p> <p>Begründung Die Trockensteinmauer erfüllt wichtige ökologische und landschaftliche Funktionen. Ihre Wiederherstellung ist notwendig für den Schutz unseres Lebensraums und zur Einhaltung der geltenden Vorschriften.</p>	<p>Bei der Trockenmauer TM07 handelt es sich um eine bereits rechtskräftig geschützte Mauer. Gemäss rechtskräftiger Schutzverordnung sind Trockenmauern in ihrer Substanz und längenmässigen Ausdehnung geschützt. Sanierungen sind nur zulässig, wenn dies in der typischen Trockenbauweise ohne Zugabe von Bindemitteln erfolgt. Die Trockenmauer ist somit wiederherzustellen. Die Wiederherstellung soll nach Inkrafttreten der Schutzverordnung angeordnet werden.</p> <p>Die Trockenmauer TM07 wird in der rechtskräftigen Ausdehnung in der Schutzverordnung belassen.</p>

ID	Antrag/Bemerkung/Begründung	Reaktion
157592	<p>Antrag/Bemerkung Wir beantragen, dass die Gemeinde Weesen die vollständige und fachgerechte Wiederherstellung der Trockensteinmauer TM07 (Schutzobjekt Nr. M1) verbindlich anordnet und deren Umsetzung sicherstellt.</p> <p>Begründung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtslage und Pflicht der Gemeinde <ol style="list-style-type: none"> a. Die Trockensteinmauer TM07 ist als Schutzobjekt Nr. M1 in der Schutzverordnung Landschaft ausgewiesen. b. Am 5. April 2022 stellte die Gemeinde Weesen selbst die Beeinträchtigung fest und verlangte die Wiederherstellung bis spätestens 30. November 2022. c. Bis heute ist diese Wiederherstellung nicht erfolgt. 2. Persönliche Betroffenheit <ol style="list-style-type: none"> a. Ich bin Eigentümer von zwei Wohnungen in der Stockwerkeigentümergeinschaft Mürtschenweg 3+5 und somit direkt von den Folgen der illegalen Entfernung der Trockensteinmauer betroffen. b. Bei Unwettern kam es bereits zu Überflutungen, da die Stellriemen den natürlichen Wasserabfluss blockieren. c. Für uns als ältere Menschen (87 und 82 Jahre) bedeutet dies eine erhebliche Belastung und Unsicherheit. 3. Enttäuschung über die Untätigkeit der Gemeinde <ol style="list-style-type: none"> a. Ich bin zutiefst erschüttert darüber, dass die Gemeinde trotz klarer Feststellung und Anordnung über Jahre hinweg keine wirksamen Massnahmen ergriffen hat. b. Dieses Unterlassen hat nicht nur zu Schäden geführt, sondern auch mein Vertrauen in die Handlungsfähigkeit der Gemeindeverwaltung stark erschüttert. 4. Bedeutung der Wiederherstellung <ol style="list-style-type: none"> a. Die Trockensteinmauer ist ein geschütztes Landschaftselement mit ökologischer, kulturhistorischer und funktionaler Bedeutung. b. Ihre Wiederherstellung ist notwendig, um weitere Schäden zu verhindern, die Schutzverordnung durchzusetzen und die Glaubwürdigkeit der Behörden wiederherzustellen. 	<p>Bei der Trockenmauer TM07 handelt es sich um eine bereits rechtskräftig geschützte Mauer. Gemäss rechtskräftiger Schutzverordnung sind Trockenmauern in ihrer Substanz und längenmässigen Ausdehnung geschützt. Sanierungen sind nur zulässig, wenn dies in der typischen Trockenbauweise ohne Zugabe von Bindemitteln erfolgt. Die Trockenmauer ist somit wiederherzustellen. Die Wiederherstellung soll nach Inkrafttreten der Schutzverordnung angeordnet werden.</p> <p>Die Trockenmauer TM07 wird in der rechtskräftigen Ausdehnung in der Schutzverordnung belassen.</p>

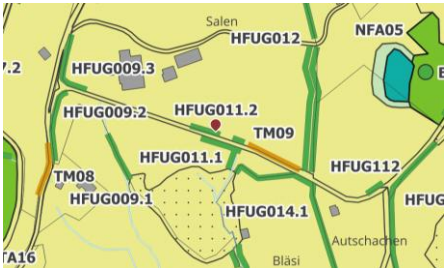
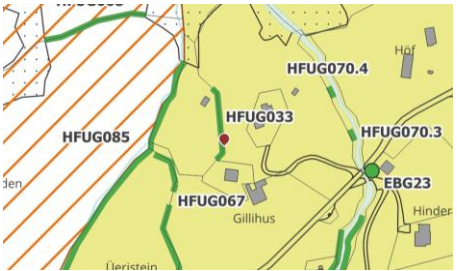
ID	Antrag/Bemerkung/Begründung	Reaktion
157976	<p>Antrag/Bemerkung Wiederherstellung der entfernten Trockenmauer auf Parzelle 220 (Fliguetstrasse West), angrenzend an Parzelle 704 (Mürtschenweg 3+5)</p> <p>Begründung Diese Trockenmauer wurde widerrechtlich ohne Baugenehmigung und auch ohne unser Wissen entfernt und durch massive Betonstellwände ersetzt. Beim Hochwasser ,verursacht durch den Sagibach, gab es durch diese Mauer einen erheblichen Rückstau des Wassers und dadurch massive Schäden in der Gartenwohnung Mürtschenweg 5.</p> 	<p>Bei der Trockenmauer TM07 handelt es sich um eine bereits rechtskräftig geschützte Mauer. Gemäss rechtskräftiger Schutzverordnung sind Trockenmauern in ihrer Substanz und längenmässigen Ausdehnung geschützt. Sanierungen sind nur zulässig, wenn dies in der typischen Trockenbauweise ohne Zugabe von Bindemitteln erfolgt. Die Trockenmauer ist somit wiederherzustellen. Die Wiederherstellung soll nach Inkrafttreten der Schutzverordnung angeordnet werden.</p> <p>Die Trockenmauer TM07 wird in der rechtskräftigen Ausdehnung in der Schutzverordnung belassen.</p>
159823	<p>Antrag/Bemerkung EBG22 Riesenmammutbäume</p> <p>Begründung Einer der beiden Riesenmammutbäume ist abgestorben, steht jedoch noch.</p> 	<p>Die Einzelbäume waren Auflagen im Rahmen der Baubewilligung und wurden als Ersatzmassnahmen für die entfernten rechtskräftig geschützten Hecken im Kurfürstenpark vorgeschlagen. Es muss eine Ersatzpflanzung vorgenommen werden.</p>

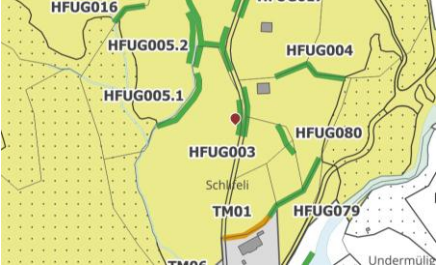
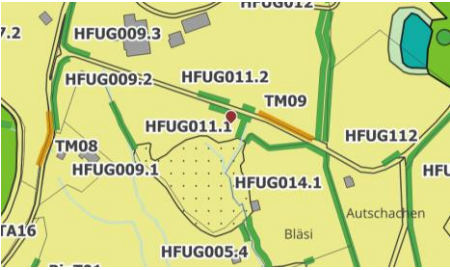
ID	Antrag/Bemerkung/Begründung	Reaktion
159824	<p>Antrag/Bemerkung EBG21 Rotbuche</p> <p>Begründung Eine Rotbuche ist vom Wind umgestürzt.</p> 	<p>Die Einzelbäume waren Auflagen im Rahmen der Baubewilligung und wurden als Ersatzmassnahmen für die entfernten rechtskräftig geschützten Hecken im Kurfürstenpark vorgeschlagen. Es muss eine Ersatzpflanzung vorgenommen werden.</p>
159826	<p>Antrag/Bemerkung EBG27 Bäume</p> <p>Begründung Einige dieser Bäume sind abgestorben. Gemäss der Aussage einer Gartenexpertin sind sie wahrscheinlich aufgrund des hohen Grundwassers (zu viel Wasser) eingegangen.</p> 	<p>Die Einzelbäume waren Auflagen im Rahmen der Baubewilligung und wurden als Ersatzmassnahmen für die entfernten rechtskräftig geschützten Hecken im Kurfürstenpark vorgeschlagen. Es muss eine Ersatzpflanzung vorgenommen werden.</p>

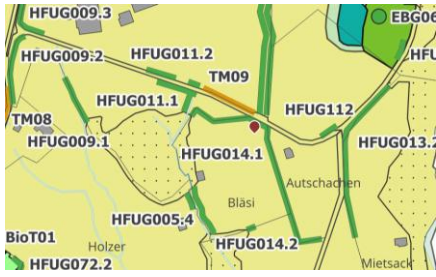
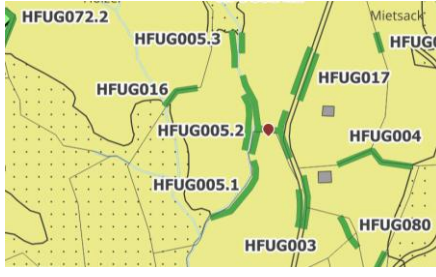
ID	Antrag/Bemerkung/Begründung	Reaktion
160530	<p>Antrag/Bemerkung</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Magerwiese (Naturschutzgebiet Trockenstandort), NTA15, ist nicht in die Schutzverordnung und im Schutzverordnungsreglement aufzunehmen. Die Bestockung der Hecke, HFUG052, war nie auf dem Grundstück Nr. 233; dies ist im Schutzverordnungsreglement und in der Schutzverordnung zu korrigieren. Der Verlauf der Hecke, HFUG089.1, HFUG089.2 und HFUG089.3 ist im Schutzverordnungsplan nicht korrekt eingezeichnet; dies ist ebenfalls zu korrigieren und den tatsächlichen Verhältnisse (linke und rechte Bachböschung) anzupassen. Die Hecke HFUG089.3 ist aus dem Schutzverordnungsplan und -reglement zu entfernen. <p>Begründung</p> <p>Zu Punkt 1: Die Wiese auf den Parzellen Nr. 233, 234, 235 und 236 wird seit einigen Jahren als extensiv genutzte Wiese bewirtschaftet. Der späte Schnittzeitpunkt 15.06. resp. 01.07. führte dazu, dass die Pflanzenvielfalt abgenommen hat. Die langen Gräser nehmen überhand und versamen, die einstige prächtige Blumenwiese nimmt von Jahr zu Jahr ab. Mit der Aufnahme in die Schutzverordnung wäre der Schnittzeitpunkt noch später und die Wiese würde dadurch artenärmer. Da die langen Grashalme sich noch mehr vermehren und die verschiedenen Blumen verdrängen. Auch wäre eine Beweidung mit den Schafen nicht mehr möglich, dies würde zu einer Verbuschung führen. Ein noch späterer Schnittzeitpunkt an diesem Südhang fördert zu gleich die Neophyten, da sie noch besser versamen und sich vermehren können.</p> <p>Zu Punkt 2: Am 6. April 2022 habe ich bereits Ignaz Gmür telefonisch mitgeteilt, dass auf der Parz. Nr. 233 keine Hecke entfernt wurde. Die Bestockung dieser Hecke HFUG052 befand sich ausschliesslich auf der Parz. Nr. 232 und 547.</p> <p>Zu Punkt 3: Auf der Parz. Nr. 815 wurde die Hecke/Ufergehölze, HFUG089.1, HFUG089.2 und HFUG089.3, ausschliesslich nur auf der linken Bachseite eingezeichnet. Es bestehen jedoch auch Ufergehölze teils Hecken auf der rechten Bachseite. Bei der eingezeichnete Ufergehölze/Hecken HFUG089.3 im nördlichen Bereich der Liegenschaft Nr. 636 steht ein Baum und keine Hecke. Die Hecke auf Parz. Nr. 635 und die Hecke/Ufergehölze auf Parz. Nr. 815, unterhalb der Brücke Moosstrasse beim Bachzusammenlauf des Geilingenbachs und Wismetbachs, wurden ebenfalls nicht in den Schutzverordnungsplan und -reglement aufgenommen. Deshalb ist auch unsere Föhre (HFUG089.3) nicht in die Schutzverordnung aufzunehmen.</p>	<p>1. Beim Naturschutzgebiet NTA15 handelt es sich um einen Mitteleuropäischer Halbtrockenrasen. Gemäss Anhang der Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV) ist dieser Lebensraum aufgrund seiner Seltenheit und Artenvielfalt besonders schützenswert und muss daher in der Schutzverordnung ausgewiesen werden. Wird die Fläche als Naturschutzgebiet aufgenommen kann der Schnittzeitpunkt und die Neophyten-Problematik entsprechend in einem GAöL-Vertrag geregelt werden. Das Objekt NTA15 wird in die Schutzverordnung aufgenommen.</p> <p>2: Gemäss dem Luftbild von 1996 war das Schutzobjekt in der Lage versetzt vorhanden. Gemäss dem Kurzbeschrieb der rechtskräftigen Schutzverordnung handelt es sich um eine Hochhecke auf der Parzellengrenze. Auf dem Luftbild 1996 ist ersichtlich, dass die Hecke ebenfalls auf der Parzelle Nr. 233 vorhanden war. Daher wird die Parzelle Nr. 233 nicht gestrichen.</p> <p>3: Bei den Hecken handelt es sich um Ersatzmassnahmen für nicht mehr vorhandene rechtskräftige Hecken. Der Verlauf dieser Hecken richtet sich nach dem Plan der Politischen Gemeinde Weesen vom 19.05.2023. Die Aufwertungen und Ersatzmassnahmen werden nur einseitig umgesetzt, da die Pflege und der Unterhalt dies erfordern. Die Hecke HFUG089.3 stellt eine geplante Ersatzpflanzung (siehe Planungsbericht) dar. Weiter ist die auf der Parzelle Nr. 635 vorhandene Thujahecke nicht in die Schutzverordnung aufgenommen, da ausschliesslich Hecken aus einheimischen Gehölzarten in die Schutzverordnung aufgenommen werden.</p>
161119	<p>Antrag/Bemerkung</p> <p>Die Schutzobjekte seien nicht ohne Weiteres an den Basiswald anzupassen. Die Abgrenzung sei mit dem Datensatz der kantonalen Biotopkartierung nat/reg abzugleichen und vor Ort zu überprüfen. Flächen rechtsgültiger Schutzobjekte, welche nicht mehr schutzwürdig (verwaldet) sind, seien aufzuwerten und in einen schutzwürdigen Zustand rückzuführen. Falls dies nicht möglich ist, sei dies zu begründen und angemessener Ersatz zu leisten und diesen in die SV aufzunehmen. Entsprechend der vorliegenden Anträge seien alle Schutzobjekte zu überprüfen und ggf. anzupassen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Abgrenzungen des Basiswaldes gibt nur Hinweise und ist nicht rechtsverbindlich. Sie können also nicht ohne Weiteres als Abgrenzung zu Schutzobjekten verwendet werden.</p>	<p>Das Ausmass der Schutzobjekte wurde vor Ort überprüft und mit den Biotopkartierungen (nationale/regional/lokale Objekte) abgeglichen.</p>

ID	Antrag/Bemerkung/Begründung	Reaktion
157594	<p>Antrag/Bemerkung</p> <p>1. Antrag: Die Ruestel AG Weesen beantragt, dass die Gemeinde Weesen im Rahmen der Revision der Schutzverordnung Landschaft die unverzügliche Wiederherstellung der Trockensteinmauer TM07 (Schutzobjekt Nr. M1) auf der gesamten ursprünglichen Länge verbindlich anordnet und deren Umsetzung durchsetzt.</p> <p>Begründung</p> <p>a) Rolle der Ruestel AG Weesen Die Ruestel AG Weesen war in den 1990er-Jahren die Erbauerin der Mehrfamilienhäuser Mürtschenweg 3 + 5. Damit trägt sie nicht nur historische Verantwortung für die bauliche Entwicklung in diesem Quartier, sondern ist auch in besonderem Masse daran interessiert, dass die angrenzenden Schutzobjekte erhalten bleiben und die Wohnqualität der Liegenschaften gesichert wird.</p> <p>b) Rechtslage und Pflicht der Gemeinde Die Trockensteinmauer TM07 ist als Schutzobjekt Nr. M1 in der geltenden Schutzverordnung Landschaft ausgewiesen. Gemäss Art. 34 Abs. 2 PBG (sGS 731.1) sowie den einschlägigen Bestimmungen der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) ist die Gemeinde verpflichtet, Schutzobjekte zu erhalten und bei Beeinträchtigung deren Wiederherstellung sicherzustellen. Die Gemeinde Weesen hat am 5. April 2022 die Beeinträchtigung des Schutzobjekts Nr. M1 selbst festgestellt und die Wiederherstellung bis spätestens 30. November 2022 verlangt. Damit hat sie die Pflicht zur Wiederherstellung ausdrücklich anerkannt.</p> <p>c) Pflichtverletzung durch Untätigkeit Trotz dieser klaren Feststellung und Fristsetzung hat die Gemeinde bis heute keine Vollstreckung der Wiederherstellung veranlasst. Die rechtswidrige Entfernung der Trockensteinmauer und deren Ersatz durch betonierete Stellriemen auf Parzelle 220 (Fliguetweg West) ist unbestritten und dokumentiert. Die Untätigkeit der Gemeinde stellt eine Verletzung ihrer gesetzlichen Schutz- und Vollzugspflichten dar. Sie führt dazu, dass ein geschütztes Landschaftselement weiterhin zerstört bleibt und die Schutzverordnung faktisch unterlaufen wird.</p> <p>d) Konkrete Schäden und Gefährdung Die bauliche Veränderung hat nicht nur den Schutzstatus verletzt, sondern auch konkrete Schäden verursacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Unwettern kam es zu Überflutungen angrenzender Liegenschaften (u. a. Mürtschenweg 3 und 5), da die Stellriemen den natürlichen Wasserabfluss blockieren. • Die Sicherheit und Nutzbarkeit der betroffenen Grundstücke ist beeinträchtigt. • Das Vertrauen in die Wirksamkeit der Schutzverordnung und die Handlungsfähigkeit der Gemeinde wird untergraben. <p>e) Erforderlichkeit der Wiederherstellung Die Wiederherstellung der Trockensteinmauer TM07 ist zwingend erforderlich, um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen, • die Schutzverordnung durchzusetzen, • weitere Schäden an Nachbarliegenschaften zu verhindern, • und die Glaubwürdigkeit der Gemeindeverwaltung im Vollzug ihrer gesetzlichen Aufgaben zu sichern. 	<p>Bei der Trockenmauer TM07 handelt es sich um eine bereits rechtskräftig geschützte Mauer. Gemäss rechtskräftiger Schutzverordnung sind Trockenmauern in ihrer Substanz und längenmässigen Ausdehnung geschützt. Sanierungen sind nur zulässig, wenn dies in der typischen Trockenbauweise ohne Zugabe von Bindemitteln erfolgt. Die Trockenmauer ist somit wiederherzustellen. Die Wiederherstellung soll nach Inkrafttreten der Schutzverordnung angeordnet werden.</p> <p>Die Trockenmauer TM07 wird in der rechtskräftigen Ausdehnung in der Schutzverordnung belassen.</p> 

ID	Antrag/Bemerkung/Begründung	Reaktion
160636	<p>Antrag/Bemerkung</p> <ul style="list-style-type: none"> Forderungen der StWEG Forderung 1: Wiederherstellung auf Kosten des Verursachers: Die Gemeinde erwirkt unverzüglich die fachgerechte Wiederherstellung der Trockensteinmauer in typischer Trockenbauweise ohne Beton/Mörtel durch eine kostenpflichtige Ersatzvornahme gegen den rechtswidrig handelnden Grundeigentümer 220; Fertigstellung spätestens binnen 8 Wochen nach Zugang Ihrer Verfügung. Forderung 2: Sicherstellung Gefahrenabwehr: Bis zur Wiederherstellung sind temporäre, ökologische und durchlässige Sicherungsmassnahmen (z. B. provisorische Rigolen, Durchlässe) anzubringen, um weitere Überschwemmungen zu verhindern; Umsetzung innert 60 Tagen. Forderung 3: Haftung und Schadenbeteiligung: Die Gemeinde prüft und teilt der StWEG schriftlich mit, inwieweit sie sich direkt an den nachweislichen Schäden und durch das Nichtdurchsetzen der Verfügung verursachten Kosten (Reinigungen, Instandsetzungen, Gutachten, allfällige Folgekosten) beteiligt bzw. welche Schritte sie unternehmen wird, um Kostentragung durch den Verursacher durchzusetzen; Antwort innert 60 Tagen. Forderung 4: Vollzug und Fristüberwachung: Die Gemeinde informiert die StWEG laufend über das Vollzugsverfahren gegenüber dem Verursacher und legt einen verbindlichen Zeitplan für Verfügungen, Kontrollen und die vorgesehenen Ersatzvornahmen vor; erste Statusmeldung innert 10 Tagen. Forderung 5: Präventive Massnahme für künftigen Schutz: Für den konkreten Fall soll die Gemeinde prüfen, ob eine sofortige Sicherstellung des Schutzobjekts in der revidierten Schutzverordnung oder via einstweilige Verfügung erforderlich ist, damit vergleichbare rechtswidrige Eingriffe künftig verhindert werden; Ergebnisbericht innert 60 Tagen. <p>Begründung</p> <p>Sachverhalt (kurz)</p> <ul style="list-style-type: none"> Vor April 2022 wurde die historisch schutzwürdige Trockensteinmauer an der Parzellengrenze (Schutzobjekt Nr. M1) vom Nachbargrundstück ohne Bewilligung durch betonierte Stellriemen ersetzt. Die Gemeinde hat mit Schreiben vom 5. April 2022 eine Wiederherstellung bis spätestens 30. November 2022 gefordert; die vorgesehenen Massnahmen wurden nicht umgesetzt./ wir haben damals hingewiesen das wir die Mauer Nicht erstellt haben, sondern die Parzelle 220 <ul style="list-style-type: none"> Bei einem starken Niederschlagsereignis führten die betonierte Stellriemen zu einer Störung der Wasserab- leitung und zur Überschwemmung unserer Liegenschaft; ein Gutachten bestätigt die negative Wirkung der betonierten Wände auf Ableitung und Gefährdungssituation. <p>Rechtliche und schutzbezogene Grundlage (stichwortartig)</p> <ul style="list-style-type: none"> Schutzverordnung Politische Gemeinde Weesen, Art. 11: Schutz von Trockenmauern in Substanz und län- genmässiger Ausdehnung; Sanierungen nur in typischer Trockenbauweise ohne Bindemittel. Die erneut erfolgte Nichtvollziehung der Anordnung von 2022 hat zu konkreten Sachschäden und Folgekos- ten geführt. Begründung und Wirkung Die betonierte Stellriemen verletzen die Schutzbestimmungen, verschlechtern ökologische Funktionen und haben konkret zu Sach- und Folgeschäden geführt. Ein unverzügliches, konsequentes Vollzugsverfahren ist erforderlich, um weiteren Schaden zu verhindern, Rechtsgleichheit sicherzustellen und die Schutzverord- nung wirksam zu machen. 	<p>Bei der Trockenmauer TM07 handelt es sich um eine bereits rechtskräftig geschützte Mauer. Gemäss rechtskräftiger Schutzverordnung sind Trockenmauern in ihrer Substanz und längenmässigen Ausdehnung geschützt. Sanierungen sind nur zulässig, wenn dies in der typischen Trockenbauweise ohne Zugabe von Bindemitteln erfolgt. Die Trockenmauer ist somit wiederherzustellen. Die Wiederherstellung soll nach Inkrafttreten der Schutzverordnung angeordnet werden.</p> <p>Die Trockenmauer TM07 wird in der rechtskräftigen Ausdehnung in der Schutzverordnung belassen.</p>

ID	Antrag/Bemerkung/Begründung	Reaktion
160675	<p>Antrag/Bemerkung HFUG011.2 sei aus der SV zu streichen</p> <p>Begründung Gemäss der Besprechung vom 12.5.23 wurde am 11.1.24 beantragt die ganze Hecke aus der SV zu löschen und als Ersatz der westliche Teil der Mauer neu als Schutzobjekt einzutragen. Der Antrag wurde von suisseplan am 18.1.24 gutgeheissen, die Mauer wurde eingetragen mit der Nummer TM09. Aus unserer Sicht ist es auf Dauer nicht möglich eine Hecke auf einer Natursteinmauer wachsen zu lassen, ohne dass die Mauer Schaden nimmt, resp. auseinanderfällt. Daher unser Vorschlag, entweder Hecke oder Mauer.</p> 	<p>Gemäss Antrag vom Eigentümer vom 11. Januar 2024 soll die Hecke HFUG011.2 (rechtskräftige Nr. H23) nicht mehr als Hecke gepflanzt werden, da sie die vorhandene Trockenmauer beschädigt. Das Schutzobjekt soll demzufolge aus der Schutzverordnung gestrichen werden. Stattdessen soll neu der eingezeichnete Abschnitt als Trockenmauer eingetragen werden.</p> <p>Die Hecke HFUG011.2 wird in eine Trockenmauer umklassiert.</p>
160686	<p>Antrag/Bemerkung Die Neuaufnahme von HFUG033 sei aus der SV zu löschen.</p> <p>Begründung Neuaufnahme erfolgt aufgrund kommunalem Biotopinventar. Dieses ist nicht öffentlich publiziert und konnte nicht angefochten werden. Diese Hecke ist weder auf Bundesebene noch auch Kantonsebene oder in einem regionalen Inventar als schützenswerte aufgenommen und es besteht kein anderweitiger Bewirtschaftungsvertrag. In Gebiet der Weesner Höfe muss viel Zeit investiert werden damit Büsche und Neophyten nicht überhandnehmen und die Flächen nicht verwalden. Diese Hecke wird alle 15 bis 20 Jahre selektiv geschnitten. Durch die Grösse der einzelnen Pflanzen ist so ein Aufkommen von Neophyten kaum möglich.</p> 	<p>Dem Antrag wird stattgegeben. Die Hecke HFUG033 wird gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 18. November 2025 nicht als neues Schutzobjekt aufgenommen.</p>

ID	Antrag/Bemerkung/Begründung	Reaktion
160689	<p>Antrag/Bemerkung HFUG003 Teilstücke ersetzen, löschen</p> <p>Begründung Diese Hecke weist Lücken auf durch den häufigen Rückschnitt. Das Bauamt Weesen hat schon mehrfach gewünscht, dass die Hecke häufiger geschnitten wird zum Schutz des Wanderweges.</p> 	<p>Die rechtskräftig geschützte Hecke wird in der Schutzverordnung belassen. Bei Lücken unter 10 m werden Hecken zusammenhängend aufgenommen.</p>
160696	<p>Antrag/Bemerkung HFUG011.1: Der im Anhang rot markierte Teil sei zu entfernen.</p> <p>Begründung Bei genauem Betrachten dieses Luftbildes sieht man, dass hier keine Hecke ist, sondern die Äste der oberen und unteren Hecke weit hinausragen. Hier ist und war nie eine Hecke.</p> 	<p>Die rechtskräftig geschützte Hecke HFUG011.1 wird in der Schutzverordnung belassen. Bei Lücken unter 10 m werden Hecken zusammenhängend aufgenommen.</p>

ID	Antrag/Bemerkung/Begründung	Reaktion
160699	<p>Antrag/Bemerkung HFUG014.1: Der im Anhang rot markierte Teil sei zu entfernen.</p> <p>Begründung Hier ist keine Hecke, sondern Bäume. Westlich steht ein Kirschenbaum, in der Mitte eine Linde und östlich ragen die Äste der Hecke hinaus. (s. Anhang)</p> 	<p>Die rechtskräftig geschützte Hecke HFUG014.1 wird in der Schutzverordnung belassen. Bei Lücken unter 10 m werden Hecken zusammenhängend aufgenommen.</p>
160700	<p>Antrag/Bemerkung HFUG005.2: Der im Anhang rot markierte Teil sei zu entfernen.</p> <p>Begründung Rechts und links steht ein Baum, resp. eine Baumgruppe mit langen Ästen. Hier ist keine Hecke. (s. Anhang)</p> 	<p>Die rechtskräftig geschützte Hecke HFUG005.2 wird in der Schutzverordnung belassen. Bei Lücken unter 10 m werden Hecken zusammenhängend aufgenommen.</p>

ID	Antrag/Bemerkung/Begründung	Reaktion
161024	<p>Antrag/Bemerkung Das neue Objekt NTA16 soll aus der Schutzverordnung gelöscht werden.</p> <p>Begründung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Neuaufnahme erfolgt aufgrund kommunalem Biotopinventar. Dieses ist nicht öffentlich publiziert und konnte nicht angefochten werden. • Die Parzelle 381 ist weder auf Bundesebene noch auch Kantonsebene oder in einem regionalen Inventar als schützenswerte Trockenwiese/-weide aufgenommen. • Für die Fläche NTA16 auf Parzelle 381 besteht kein GAöL-Vertrag. • Die Parzelle 381 ist mit der Hecke einzig im Vernetzungsprojekt und bei den Direktzahlungen als extensive Wiese angemeldet. Es kann und darf nicht sein, dass eine freiwillige Massnahme dazu führt, dass Flächen unter Naturschutz gestellt werden, ohne das Einverständnis des Grundeigentümers einzuholen. Die Vernetzungsprojekte sind zeitlich begrenzt. Eine Weiterführung ist nicht zwingend und die Entschädigung ist abhängig von der Finanzlage des Bundes. <p>Gleiches gilt zudem bei GAöL-Vertragsflächen, wenn dem Naturschutz im Bundesbudget die Finanzen gekürzt werden. Wird die Naturschutzzone ausgeschieden, haben die Bewirtschafter nicht einmal mehr die Entschädigung aus dem «Direktzahlungskässeli», da es sich dannzumal nicht mehr um eine Fläche in der Landwirtschaftszone nach Art. 16 RPG handelt, sondern um eine Schutzzone nach Art. 17 RPG!</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Vernetzung der einzelnen Biotope ist mit der ebenfalls auf Parzelle 381 verlaufenden Hecke auch ohne die Unterschutzstellung der Wiese sichergestellt. • Die Wiesenfläche auf Parzelle 381 vermoost immer wieder und muss von Zeit zu Zeit entsprechend (Düngung) behandelt werden. Laut Art. 5 Abs. 1 Bst. d) ist das Düngen verboten, was das Zurückdrängen der Vermoosung verunmöglicht. Ist das Zurückdrängen vom Moos nicht möglich, wird sich der Pflanzenbestand in eine nicht gewollte Richtung verändern und die heutige Pflanzenzusammensetzung verschwindet. Die Vermoosung ist Folge der Schattenlage (Ost-Nordosthang) und der extensiven Bewirtschaftung. • Laut Beschrieb handelt es sich bei NTA16 um einen mitteleuropäischen Halbtrockenrasen mit Übergängen zu Talfettwiese, wobei die nördliche Teilfläche im Süden nährstoffreicher, die südliche Teilfläche gegen oben feuchter wird. Darf nicht mehr gedüngt werden, verändert sich der Teil Talfettwiese. Ob dies gewollt und zweckmässig ist, wird in Frage gestellt, da ja die bisherige Eigenart der Landschaft und der Biotope erhalten werden soll. Dies wird in Art. 4 Abs. 1 klar zum Ausdruck gebracht (innere Zusammensetzung erhalten). 	<p>Beim Naturschutzgebiet NTA16 handelt es sich um einen Mitteleuropäischer Halbtrockenrasen mit Übergang zu nährstoffarmer Talfettwiese. Gemäss Anhang der Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV) ist dieser Lebensraum aufgrund seiner Seltenheit und Artenvielfalt besonders schützenswert und muss daher in der Schutzverordnung ausgewiesen werden.</p> <p>Das Objekt NTA16 wird in die Schutzverordnung aufgenommen.</p>



ID	Antrag/Bemerkung/Begründung	Reaktion
161141	<p>Antrag/Bemerkung Das neu aufgenommene Objekt TM08 soll aus dem SV gelöscht werden.</p> <p>Begründung Neuaufnahme erfolgt aufgrund kommunalem Biotopinventar. Dieses ist nicht öffentlich publiziert und konnte nicht angefochten werden. Die Parzelle 381 ist weder auf Bundesebene noch auch Kantonebene oder in einem regionalen Inventar als schützenswerte Trockenmauer aufgenommen.</p>	<p>Kleinstrukturen (z. B. Trockenmauern) sind Biotope gemäss Art. 14 Abs. 3 und 4 der Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV). Sie sind nach Art 18. Abs. 1^{bis} des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) besonders zu schützen.</p> <p>Aus diesem Grund wird die Trockenmauer TM08 in die Schutzverordnung aufgenommen.</p>

